

Die „Studien auf dem Gebiete des Bergrechtes“ des Königlich Sächsischen Oberbergrates Georg Ernst Otto und seine Kritik am sächsischen Gesetz über den Regalbergbau vom 22. Mai 1851

Georg Ernst Ottos „Studien“ erschienen 1856 – sechs Jahre nach seiner Ernennung zum Mitglied des Freiburger Oberbergamtes im Range eines Oberbergamtsassessors (Abb. 1). Es ist unzweifelhaft, dass ihr Inhalt zumindest in der Bergverwaltung Sachsens auf wenig Gegenliebe stieß, wenn darin zu lesen war, dass das Gesetz über den Regalbergbau vom 22. Mai 1851 „höchst ungenügend und ganz ungeeignet [ist], den Bergbau als dasjenige Gewerbe, welches aus nationalökonomischen Gründen unter al-

‘Studies in the Field of Mining Law’ by Royal Saxon Oberbergrat Georg Ernst Otto and his critical review of the Saxon law on Bergregal mining rights dated 22 May 1851

During the second half of the 19th century, general mining acts and legislation in Saxony (as in Prussia) were required to facilitate private entrepreneurial activity in keeping with a liberal economic system. The Saxon law on Bergregal mining rights of 22 May 1851 thus modernised mining legislation to cover selected metals, signalling an end to three centuries of practically unchanged mining laws; the Bergregal law on mining rights was to be seen as a step forward. Nonetheless, four years after the law came into force, Oberbergrat Georg Ernst Otto perceived a need to repeal, amend and supplement major legal instruments influenced by the law in his ‘Studies in the Field of Mining Law’. His contentions were at odds with those of the mining administration, which perceived shortcomings not in the law itself, but in the way it was enforced. Amongst other things, Otto spoke out against the concept of Bergregal mining rights, the content of the mining legislation, stocks and shares in mining companies under the law, the establishment of trade unions and the legal separation of metallurgy from mining law. In doing so he raised questions that were of significance to mining law and discussed in the literature of the time.

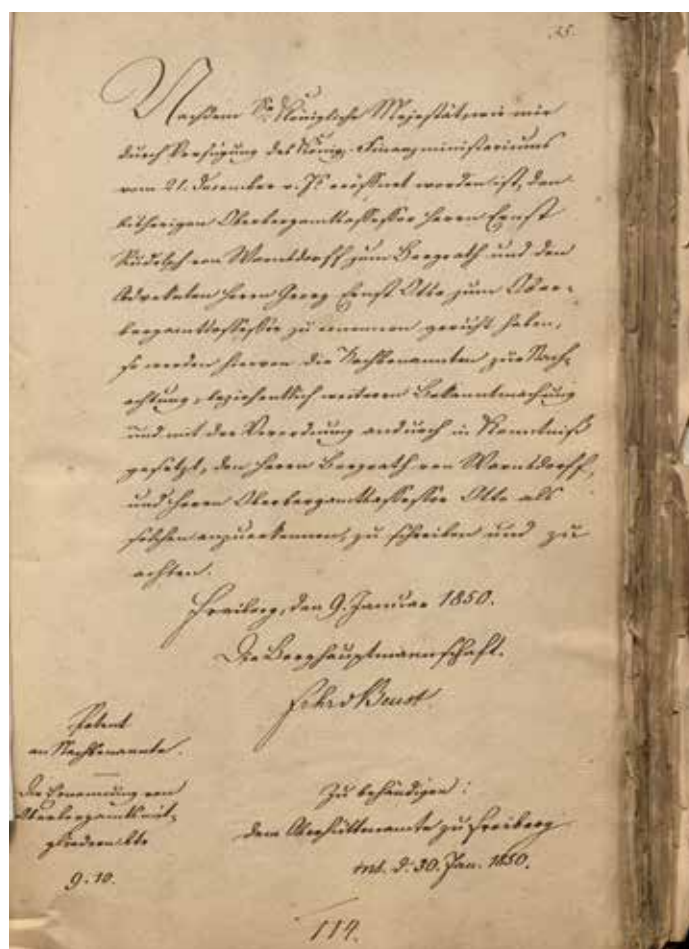


Abb. 1: Bestallungsurkunde von Georg Ernst Otto zum Oberbergamtsassessor vom 9. Januar 1850. (© Foto: Sächsisches Staatsarchiv, Bergarchiv Freiberg; Akte 40010 Nr. 109 Bl. 35)

len Gewerben im Staate die erste Stelle einnehmen muss, in der Art zu fördern, dass der Kapitalist sich veranlasst fühlen könnte, entsprechende Geldsummen auf die schwunghafte Erhebung des Bergbaus zu verwenden“.¹ Das sächsische Finanzministerium sah



Abb. 2: Titelseite von Georg Ernst Ottos „Studien auf dem Gebiete des Bergrechtes“ 1856. (© Foto: Manfred Mücke)

noch in einem Erlass vom 1. August 1858 an die unterstellten Bergbehörden nicht in der Gesetzgebung einen Änderungsbedarf, sondern im Vollzug des vergleichsweise liberalen Gesetzes über den Regalbergbau (Erzbergbau). In der Hauptsache rügte das Finanzministerium, dass den Bergbautreibenden nicht die „möglichst unbeschränkte Benutzung ihres Bergwerkseigentums“ durch die konservative Bergverwaltung gestattet wurde.²

Der Bergbau, in dem der „Kapitalist“ nach Otto sein Geld in Sachen anlegen sollte, war um die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts vor allem der Bergbau auf Silber, Zinn, Wismut und Kobalt in den Bergrevieren Altenberg, Freiberg, Marienberg und Schwarzenberg. Das Jahrbuch für das Berg- und Hüttenwesen in Sachsen weist für 1856 an Staats- und Revierberggebäuden 23, an gewerkschaftlichen Berggebäuden 134 und an Berggebäuden von Gesellschaften und Alleinbesitzern 259 aus.³

Auch der Zustand der Bergrechtswissenschaft befriedigte Otto nicht. Er beklagte, dass sich die Bergrechtswissenschaft dem Fortschritt in den Rechtsanschauungen der Zeit verschloss und in einer „gewissen exklusiven Stellung“ „hochmütig“⁴ verblieb; folglich die „nicht bergbaukundigen Juristen [...] die Bergrechtslehre wie unverdauliche Kost mieden“.⁵ Vor allem kritisierte er, dass die Bergrechtslehre nicht die Fortschritte im Privatrecht berücksichtigte. Der preußische Oberberggrat R. Klostermann bestätigte die Ansicht von Otto in seinem „Lehrbuch des Preussischen Bergrechts“, in dem er anmerkte, dass die wissenschaftliche Pflege des Bergrechts in Sachsen nicht „mit der technischen und nationalökonomischen Bedeutung des sächsischen Bergbaus [...] Schritt gehalten hat“.⁶ Lob für seine Bemühungen in den Studien erhielt Otto pauschal vom Bergamtsassessor am Bergamt Freiberg und Lehrer der Bergrechte an der Bergakademie Freiberg, Paul Martin Kreßner, wenn dieser schrieb, dass u. a. die Schriften „eines Freiesleben, Weiske (auch Karsten) sowie neuerdings Otto und Schomburg“ aufgrund ihres „freiesten, unbefangenen Forschens“ mit ihren Schriften „das Bergrecht einer exakteren wissenschaftlichen Behandlung entgegenführten“.⁷

In seinen „Studien“ (Abb. 2) wendete sich Otto zunächst dem jahrhundertlang als „obersten Rechtssatz“ im Bergrecht angesehenen Bergregal zu. Er hielt es für ein „historisches Curiosum“⁸, leugne-

te aber nicht, dass das „Bergregal in der Rechtsgeschichte als eine lebendig gewordene Erscheinung“ existierte.⁹ Aus seiner Sicht hatte der Staat nicht das Recht, „kraft der Bergregalität“¹⁰ „das Eigentum in den gefundenen Lagerstätten zu verleihen“¹¹, gewisse Nutzungsrechte wie das „Zehntenrecht“ daraus zu beanspruchen¹² oder den Privatbergbau durch seine Beamten leiten und führen zu lassen.¹³ Gerade Letzteres sei kein Recht des Staates, sondern „vielmehr vom Standpunkt des spekulierenden Kapitalisten aus betrachtet ein Unrecht, eine Anmaßung des Staates“.¹⁴ Otto sah diese – und weitere – „Rechte“ des Staates nicht als Ausfluss der Bergregalität, sondern der Polizeihohheit, der Finanzhohheit oder der Justizhohheit des Staates.

Mit seiner Begründung zur Abschaffung des Bergregals und seines rechtlichen Inhalts erfasste Otto den Zeitgeist, rannte aber mit seiner kritischen Ansicht offene Türen ein, wenn er damit das Regalbergbaugesetz abwertete. Das „Bergregal“ (Bergregalität) war spätestens um die Mitte des 19. Jahrhunderts nicht mehr mit den z. B. vom Königlich Sächsischen Oberbergamtssekretär und Lehrer der Bergrechte an der Bergakademie Freiberg Alexander Wilhelm Köhler 1824 in seiner „Anleitung zu den Rechten und der Verfassung bei dem Bergbaue im Königreich Sachsen“¹⁵ beschriebenen und sich daraus für den Bergherrn (Landesherrn) ergebenden Rechten (Befugnissen) verbunden. Köhler hielt das Bergregal noch für ein Herrschaftsrecht, ein eigentumsähnliches Recht des Landesherrn. Sogar eine Spezialverleihung des Bergregals nach Lehnsrecht mit den sich daraus ergebenden Rechten für den belehnten Regalinhaber war für Köhler möglich.¹⁶ Diese Ansicht teilte auch der Königlich Preussische Geheime Oberberggrat Karsten in seinem „Grundriss der deutschen Bergrechtslehre“.¹⁷ Für Karsten bestand zudem das Bergregal „in dem vollen und freien Eigentum der unter der Oberfläche vorkommenden und dem Hoheitsrecht vorbehaltenen Mineralien“.¹⁸ Das Allgemeine Landrecht für die Preuß. Staaten von 1794 sah dagegen in den unter das Bergregal fallenden Mineralien „herrnlose Sachen“.

Der Finanzrath und vortragende Rat im Großherzoglich-Sächsischen Staats-Ministerium zu Weimar, J. A. Schomburg, erkannte in seinen „Betrachtungen über die neuere deutsche Berggesetzgebung“, deren Anlass die Inkraftsetzung des Gesetzes des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach über den Bergbau vom 22. Juni 1857 bildete, eine Entwicklung in der Geschichte der Bergregalität.¹⁹ „Es zeigen sich demgemäß die ursprünglich rein privatrechtlichen und staatsrechtlichen Bestandteile des Regals, wie unter einander, so insbesondere mit Ausflüssen des allgemeinen staatlichen Hoheitsrechtes frühzeitig mehr oder minder gemischt. Die Grenzen laufen umso unkenntlicher zusammen, je mehr sich der ursprünglich privatrechtliche Charakter des Regals nach und nach in den öffentlichen verliert“.²⁰ – Übrigens: Das Großherzogtum gehörte zur sächsischen Bergrechtsgruppe, demzufolge lehnte sich das vorgenannte Berggesetz von 1857 sehr eng an das Regalbergbaugesetz an.

Endgültig hatte sich in Sachsen mit der Verfassung von 1831 das Staatsprinzip – Trennung von „Fürst und Staat“ (so Blaschke)²¹ – durchgesetzt. Das Gesetz über den Regalbergbau von 1851 übernahm zwar den Begriff des Bergregals, aber es bezeichnete schon nur noch ein Hoheitsrecht des Staates mit einer gesetzlichen Einschränkung des Grundeigentums bei der Aufsuchung und Gewinnung bestimmter metallhaltiger Mineralien. Ottos Feststellung, dass der Rechtsinhalt des Bergregals sich als ein Hoheitsrecht (vor allem „Polizeihohheit“ bei Otto) des Staates darstellte, war zwar richtig, war aber aus dem Gesetz über den Regalbergbau nicht anders zu entnehmen. Schomburg fasste es kurz so zusammen: „[...]

um die privatrechtlichen Verhältnisse des Bergbaues und der Bergbautreibenden sowie die Beziehungen derselben zu Fragen des öffentlichen Rechts irgendwie zu regeln, bedarf es nicht des vermittelnden Begriffes der Bergregalität“.²²

Ottos Schlussfolgerung zum Gegenstand des Bergrechts führte deshalb in der Literatur auch zu keinem Widerspruch: Das „Bergrecht im eigentlichen Sinne umfasst lediglich den Inbegriff der gesamten Privatrechtssätze, durch welche die rechtlichen Beziehungen des Bergwerksunternehmers zum Staate, zu den anderen Bergbautreibenden und zu dritten Personen, wie Arbeitern, Grundbesitzern, Wasserberechtigten usw. geordnet werden.“²³ Erstmals in der Literatur gliederte er das „Bergrecht im eigentlichen Sinne“ zutreffend in das „Bergprivatrecht“ und in die „Bergadministrative“ – das „Bergverwaltungsrecht“. Er begründete dies mit dem Hinweis darauf, dass mit dem „Begriffe der Bergregalität“ auch die „Idee fallen gelassen [wird], dass es ein Bergstaatsrecht gebe“.²⁴ Die Betrachtung des Rechtsstoffes, der den Bergbau regelt, aus der Sicht des Staatsrechts geht auf Adolph Beyer und seinen „Entwurf einer Bergstaatsrechtslehre“ in der *Otia Metallica* von 1748²⁵ zurück und war ursprünglich ein Erkenntnisfortschritt. Otto verwarf den Gedanken, das Bergregal als Ausgangsverhältnis anzusehen, wie es für Otto Freiherr von Hingenau 1855 in seinem Handbuch der Bergrechtskunde²⁶ noch selbstverständlich war, und setzte an seine Stelle das Bergbaurecht oder das Bergwerkseigentum als „Zentralpunkt“ des Bergrechts, und zwar für die Berggesetzgebung und für das Bergrecht als wissenschaftliche Disziplin. Er spürte die Bedürfnisse der Bergbauwirtschaft nach einer weitergehenden Liberalisierung des Bergrechts, als es das Regalbergbaugesetz bereits bot. Aber er begnügte sich in seinen „Studien“ im zweiten Kapitel „Von dem Bergbaurechte“ mit einigen grundsätzlichen Überlegungen zum „Bergbaurecht“. Ausdrücklich wies er darauf hin, dass er nur ein „aus der inneren Natur des Bergbaugewerbes konstruiertes Bergrechtssystem vorzubereiten“ beabsichtigte. Seiner Beschreibung des Wesens [!] des „Bergbaurechts“ folgten die späteren Bergrechtsautoren (vor allem Kreßner) nicht. Dennoch erkannten sie in Ottos Gedankengang einen neuen Ansatz für den Aufbau einer Bergrechtslehre für eine liberale Wirtschaftsordnung. Als Erster legte Kreßner (1858) seinen akademischen Vorlesungen an der Bergakademie Freiberg das Bergbaurecht – jedoch in seiner Charakterisierung von Otto abweichend – zugrunde.

Otto ging es – wie bemerkt – darum, die bisher nach seiner Ansicht fehlende Passfähigkeit des Bergrechts mit den Fortschritten in der Rechtswissenschaft, insbesondere mit dem Privatrecht, herzustellen. Wieder sah er kritisch auf das sächsische Berggesetz vom 22. Mai 1851. Nach ihm beinhaltete dieses Gesetz mit seiner Bergbauberechtigung nicht – dem Wortlaut des § 50 entsprechend – das Eigentum an den im Grubenfeld befindlichen, von der Verleihung erfassten Mineralien.²⁷ Auch die von Otto mit dem Begriff „Bergbaurecht“ bezeichnete „Rechtsbeziehung“ sollte nicht als Eigentum verstanden werden; „gleichwohl hängt sie mit dem Eigentum und zwar mit dem Eigentum am Grund und Boden auf das Innigste zusammen“.²⁸ „Das Bergbaurecht ist eine dingliche Berechtigung am Grund und Boden“, am Grundeigentum, das sich in fremder Hand befindet, „sie ist ein jus in re aliena“ (Recht an einer fremden Sache), behauptete er.²⁹ Über die rechtswissenschaftliche Qualifizierung der Bergbauberechtigung (Bergwerkseigentum, Bergbaurecht) stritten sich die Juristen seinerzeit. Nach Klostermann³⁰ „bekämpften“ sich drei Auffassungen vom Bergwerkseigentum. Otto rechnete es zu den Servituten, Schomburg zu den Gewerbeberechtigungen und Zerrenner bezeichnete es

als „eine Species des Grundeigentums“. Allgemein wäre aber anerkannt, so Klostermann, dass das Bergwerkseigentum ein Recht von selbständigem Inhalt ist. Später schrieb Wahle, dass sich in der sächsischen Berggesetzgebung die Bergbauberechtigung 1851 als Sacheigentum, im Allgemeinen Berggesetz von 1868 als dingliche Gerechtsame dargestellt hat.³¹ Klostermann gelangte – nicht ohne Ironie – zu dem Schluss, dass „nicht bekannt geworden ist, dass dieser Wechsel der Gesetzgebung“ („einmal als körperliches Eigentum, das andere Mal als unkörperliches Eigentumsrecht“) „irgend eine materielle Veränderung in dem so bedeutenden Bergwerkseigentume des Königreiches hervorgebracht hätte.“³²

Nicht hinnehmbar war für Otto im Regalbergbaugesetz auch die Abtrennung des Hüttenwesens vom Bergbau. Nach Sachsen hatten auch Österreich und das Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach die chemische Verarbeitung – grundsätzlich aber nicht die Aufbereitung – der Erze nicht mehr zum Bergbau (Bergwerksbetrieb, Bergwerksgewerbe) gehörig angesehen und aus der Berggesetzgebung herausgenommen. Die Ursache für die rechtliche Trennung von Bergbau und Hüttenwesen lag unter anderem in dem technischen Fortschritt der Verhüttungstechnik. Der Freiburger Bergmeister C. G. A. von Weissenbach schrieb in seiner 1833 erschienenen Veröffentlichung „Sachsens Bergbau, nationalökonomisch betrachtet“ schon über die Vorteile, die mit dem allgemeinen Erzeinkauf der Silber-, Kupfer- und Bleierze durch die königliche Generalschmelzadministration in Sachsen verbunden war: „die ärmeren Gruben (konnten) ihre Erze oft gar nicht, die reichen wenigstens nur mit viel geringeren Nutzen zu Gute machen.“³³ Für Privathütten, die mit einem entsprechenden technischen Stand ausgestattet waren, galt dies auch. Zudem ermöglichten die Fortschritte im Eisenbahnwesen günstige Transportmöglichkeiten des Erzes zu den Hütten. H. Achenbach zitiert eine preußische Denkschrift aus dem Jahre 1850, die darauf verweist, dass das Abhängigkeitsverhältnis zwischen Bergbau und Hüttenbetrieb durch die Verwendung von Steinkohle anstelle von Holzkohle sich ebenfalls änderte.³⁴ In der Denkschrift wird festgestellt, dass sich die Hütten in der Nähe der Steinkohlen-Bergwerke ansiedelten. „Diese Verlagerung der Eisenhütten fand auch in Sachsen statt“, schreibt Otfried Wagenbreth im Atlas zur Geschichte und Landeskunde von Sachsen.³⁵ Als Beispiel verweist er auf das Westerzgebirge, wo neben dem Zwickauer Steinkohlenrevier ab 1843 Kokshochöfen in der Königin-Marie-Hütte bei Cainsberg gebaut wurden oder die König-Friedrich-August-Hütte im Freitaler Steinkohlenrevier.³⁶

Otto sah allerdings in Sachsen eine Besonderheit: Sachsens Erze hätten „vermöge ihres geringen Metallgehaltes nur einen niedrigen absoluten Wert [...], da kann der Bergbau [...] als Selbstzweck gar nicht auftreten“.³⁷ Er zweifelte damit an, dass die Erze für den Bergbau eine selbstständige verkäufliche Ware darstellten. Seine Folgerung daraus war, dass das Hüttenwesen „als der geldschaffende Faktor, als das spezifisch merkantile Spekulations-Element den Zentralpunkt der berg- und hüttenmännischen Industrie bilden [...]“ müsse.³⁸ Der Bergbau war für ihn ein Zubehör der Hütten.³⁹ Auch diese Begründung überzeugte später den sächsischen Berggesetzgeber nicht. Die Änderung der Berggesetzgebung im Sinne Ottos wäre gegen die technische Entwicklung und die Herausbildung einer der Zeit angepassten Wirtschaftsstruktur und Unternehmensorganisation gerichtet gewesen.

Das vordringliche Anliegen von Otto in seinen Ausführungen zur Abtrennung des Hüttenwesens vom Bergbau war, zu begründen, dass die „ausschließliche Administrativkompetenz“ in allen Bergbauangelegenheiten beim „Ministeriums des Innern“ und nicht in der Finanzverwaltung liegen müsse.⁴⁰ Die Unterstellung des Re-

galbergbaus unter die sächsische Finanzverwaltung war für ihn ein Relikt aus der Vergangenheit, in der der Regalbergbau eine wichtige Finanzquelle des Landesherrn und Staates war und sich aus dem Prinzip der Bergregalität ableitete. Darum seine Aufforderung am Schluss seiner Überlegungen zur Abtrennung des Hüttenwesens vom Bergbau: „Werfet die hohle Schale des Bergregalitätsbegriffes von hinnen.“⁴¹ Auch sein Verweis, dass der Kohlenbergbau, der in Sachsen nicht vom Regalbergbaugesetz erfasst wurde, bereits dem Ministerium des Innern unterstand, fand in der nachfolgenden Gesetzgebung kein Gehör.

Der Bergrechtswissenschaft wirft er im Kapitel „Der Kux und die Aktie“ vor, dass ihr Stillstand dazu geführt hätte, dass die „sächsische Berggesetzgebung von 1851 am Kux, welcher [...] der Kindheit der industriellen Assoziation“ angehört, festgehalten hätte, „während demselben der mannhafte, tatkräftige Aktienbegriff ringsum längst schon über das Haupt gewachsen ist“.⁴² Als Rechtsinstitut blieb der Kux – als Anteilsrecht von natürlichen oder juristischen Personen an einem im Gesamteigentum befindlichen gewerkschaftlichen Vermögen (Gewerkschaft) im Bergbau – noch nach Ottos Veröffentlichung etwa 100 Jahre im sächsischen Bergrecht bestehen. Der Kux verbrieft bekanntlich eine Quote des Beteiligungsverhältnisses am Bergwerk (Gewerkschaft) und gewährt dem Inhaber bei Wirtschaftlichkeit (Gewinn) Ausbeute und verpflichtet ihn zum Nachschuss von Kapital (Zubüße) bei Verlusten; die Aktie drückt eine bestimmte Kapitaleinlage des Anlegers (Beteiligung am Grundkapital) an einer Aktiengesellschaft aus, ohne dass der Anleger zum Nachschuss von Kapital bei Verlusten des Unternehmens verpflichtet ist.

Otto setzte sich dafür ein, nunmehr auch den Kux abzuschaffen und an seiner statt die Aktie als Rechtsinstitut einzuführen, nachdem, wie er schrieb, die Gewerkschaft bereits als eine Form des Aktienvereins anerkannt war.⁴³ Mit Blick auf die industrielle Vergangenheit sah er den Vorzug der Aktie darin, dass mit ihrer „Einführung die Konzentration von Millionen und abermals Millionen zur Ausführung von Werken der Gegenwart ermöglicht worden ist“.⁴⁴ Im Übrigen gab es in Sachsen Aktiengesellschaften im Bergbau. Von den 66 zwischen 1831 und 1861 gegründeten Aktiengesellschaften waren 18 Bergwerksgesellschaften.⁴⁵

Vor- und Nachteile von Aktie und Kux vergleicht er so: „Während der Aktie ihr wahrer Wert in deutlicher Ziffer auf die Stirn geschrieben ist und mit der Volleinzahlung der Nutzen als unmittelbare Folge in Aussicht steht, gleicht der Kux einem zweideutigen Glücksritter. [...] Kleinmütig fordert er von Quartal zu Quartal einem dem früheren Stande der Bergwerkstechnik vielleicht angemessenen, den dermalen entwickelten Verhältnissen gegenüber aber bettelhaft geringen Betrag.“⁴⁶ Und an anderer Stelle fügt er an, dass beim „Kux die Summe des einzuzahlenden Betriebskapitals niemals geschlossen wird, ist ein mit der rationalen Spekulation des Kapitalisten in [...] entschiedenem Widerspruch stehender Umstand“.⁴⁷ Sein Wunsch, den Kux als „abgelebten und verkümmerten Vorläufer der Aktie [...] zu Grabe zu tragen“ erfüllte sich weder im Allgemeinen Berggesetz vom 16. Juni 1868 für das Königreich Sachsen noch im Allgemeinen Berggesetz vom 31. August 1910. Die rechtlichen Fortschritte jedenfalls, die hinsichtlich des Kuxes mit dem Regalbergbaugesetz von 1851 verbunden waren, würdigte er nicht.

Otto äußerte sich nur wenig zu einzelnen gesetzgeberischen Folgerungen, die eine (Bergbau-)Gewerkschaft als juristische Person nach sich zieht, wenn der Berggesetzgeber seine Vorstellung vom Wegfall des Kuxes als Art der Kapitalbeteiligung am Bergbau und die Einführung der Aktie als Beteiligungsverhältnis fol-

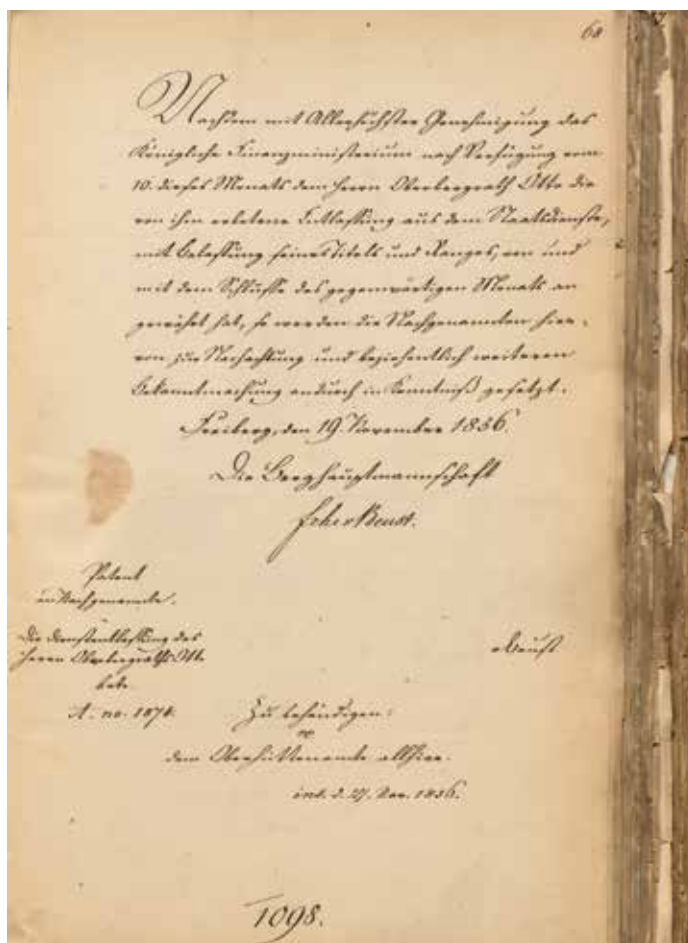


Abb. 3: Urkunde zur Dienstentlassung von Georg Ernst Otto vom 19. November 1856. (© Foto: Sächsisches Staatsarchiv, Bergarchiv Freiberg)

gen sollte. Otto wollte die Bergbaugewerkschaft als eigenständige gesellschaftsrechtliche Form selbst nicht aufgeben – eine in der sächsischen Bergverwaltung dieser Zeit unbestrittene Auffassung, sieht man sich die „Motive zum Berggesetz-Entwurf“ von 1849 an. Als Möglichkeit, Kapital anzulegen, insbesondere im Erzbergbau, fand die Gewerkschaft in Deutschland noch im 20. Jahrhundert Zuspruch.⁴⁸

Otto rechnete die Gewerkschaften, wie erwähnt, ausdrücklich zu „dem weitverbreiteten Geschlechte der Aktiengesellschaften“. Nur eines war für ihn gewiss: zur Sicherung eines ausreichenden Vermögens der Bergbaugewerkschaft und zum Schutze der Kapitalanleger seien – wie für Aktiengesellschaften – „führsorgende Vorkehrungen“ des Staates bei der Zulassung von Gewerkschaften zu treffen. „Zwischen der Erschürfung der Erzlagerstätten und dem Aufschluss abbauwürdiger Erzmittel gehört als Mittelglied das Grundkapital hinein, von dessen Nachweis [...] die Anerkennung der Gewerkschaft als juristische Person abhängig“ sein müsste.⁴⁹ Er wendet sich damit gegen die „historische Auffassung“, die im Regalbergbaugesetz wiederum festgeschrieben war, nämlich dass formal acht Personen eine Gewerkschaft bilden müssen. „Wenn acht vermögenslose Personen eine Grube besitzen, [...] so wird der Übergang jener Personen aus der societatis in die Gewerkschaft die materiellen Verhältnisse nicht ändern.“⁵⁰

Kritisch betrachtete Otto auch einige, für die Bergrechtstheorie unbedeutendere sächsische Regelungen zum Hypothekenrecht, soweit es um das „Berggebäude als Rechtsobjekt“ und dessen

Aufnahme im Grund- und Hypothekensbuch ging; oder die „unbegreifliche Verirrung“ (Otto) des sächsischen Bergrechts, soweit es ausnahmsweise eine „Hypothek am Kux“ als einem „beweglichen Gegenstand“ aufrecht erhielt. Die spätere Berggesetzgebung korrigierte das.

Im ersten Satz der Einleitung zu seinen „Studien“ schrieb Otto, dass ihm seine dienstliche Stellung die Pflicht auferlegt hätte, „das Bergrecht in seinen Eigentümlichkeiten genauer zu verfolgen“. Zweifellos trug er 1856 mit der Veröffentlichung seiner Rechtsauffassungen – in teilweise herausfordernder Wortwahl – zu einigen grundlegenden Instituten des sächsischen Bergrechts dazu bei, dass sie, wie Krefßner schrieb, „das Bergrecht einer exakteren wissenschaftlichen Behandlung entgegenführten“.

Georg Ernst Otto schied im Jahr des Erscheinens seiner „Studien“ mit 39 Jahren als Mitglied des Oberbergamtes Freiberg – unter Beibehaltung seines aktuellen Titels und Ranges als Oberbergrat – aus dem Staatsdienst aus und übernahm eine Tätigkeit in der Leipziger Finanzwirtschaft (Abb. 3). Zu seiner literarischen Hinterlassenschaft gehören noch die Schriften „Vom Versuch der Verbrechen. Eine juristische Abhandlung“ und „Grundzüge einer philosophischen Kosmologie“.⁵¹ Otto starb am 18. Mai 1861 in Leipzig.⁵²

Anmerkungen

- 1 Otto 1856, S. 5.
- 2 Krefßner 1858, S. 256.
- 3 Jahrbuch für das Berg- und Hüttenwesen in Sachsen, 1858, S. 1.
- 4 Studien, S. 4.
- 5 Ebd.
- 6 Klostermann 1871, S. 156.
- 7 Krefßner 1858, Vorrede S. IX-X.
- 8 Otto 1856, S. 10.
- 9 Ebd., S. 17.
- 10 Ebd., S. 14.
- 11 Ebd.
- 12 Ebd., S. 15.
- 13 Ebd.
- 14 Ebd., S. 16.
- 15 Köhler 1824, S. 94.
- 16 Ebd., S. 114.
- 17 Karsten 1828, S. 21.
- 18 Ebd., S. 6.
- 19 Schomburg 1857, S. 26.
- 20 Ebd., S. 27.
- 21 Blaschke 2002, S. 116.
- 22 Schomburg 1857, S. 28.
- 23 Otto 1856, S. 22.
- 24 Ebd.
- 25 Beyer 1748 (Teil 1), S. 66-283; Mücke 2017, S. 96-104.
- 26 Hingenau 1855, S. 367.
- 27 Otto 1856, S. 35.
- 28 Ebd., S. 28.
- 29 Ebd., S. 29.
- 30 Klostermann 1871, S. 145.
- 31 Wahle 1891, S. 144.
- 32 Klostermann 1871, S. 156.
- 33 Weissenbach 1833, S. 164.
- 34 Achenbach 1871, S. 196.
- 35 Wagenbreth 2000, S. 15.
- 36 Ebd.
- 37 Otto 1856, S. 87.
- 38 Ebd., S. 87-88.
- 39 Achenbach 1871, S. 197.
- 40 Otto 1856, S. 95; vgl. dazu auch Achenbach 1871, S. 197.
- 41 Otto 1856, S. 94.
- 42 Ebd. S. 57.
- 43 Ebd. S. 67.
- 44 Ebd.
- 45 So Karlsch/Schäfer 2006, S. 52.

- 46 Otto 1856, S. 67-68.
- 47 Ebd. S. 46.
- 48 Anstelle anderer vgl. Müller-Erbach 1924, S. 233; Völkel 1924, S. 163.
- 49 Otto 1856, S. 80f.
- 50 Ebd., S. 83.
- 51 Otto 1854; Otto 1860.
- 52 Für diese Information dankt der Verf. Herrn Roland Volkmer vom Archiv der TU Bergakademie Freiberg.

Bibliografie

- ACHENBACH, H.:
- 1871 Das gemeine deutsche Bergrecht in Verbindung mit dem preussischen Bergrechte unter besonderer Berücksichtigung der berggesetzten Bayern, Sachsens und Oesterreichs, Bonn 1871
- BEYER, Adolph:
- 1748 Otia Metallica oder Bergmännische Nebenstunden, darinnen verschiedene Abhandlungen von Berg-Sachen, Schneeberg 1748
- BLASCHKE, Karlheinz:
- 2002 Die Verwaltungsgeschichte als Spiegel der gesellschaftlichen Entwicklung, in: Schirmer, Uwe/Thieme, André (Hg.): Beiträge zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Sachsens. Ausgewählte Aufsätze von Karlheinz Blaschke, Leipzig 2002, S. 113-126
- HINGENAU, Otto Freiherr von:
- 1855 Handbuch der Bergrechtskunde, Wien 1855
- KARLSCH, Rainer/SCHÄFER, Michael:
- 2006 Wirtschaftsgeschichte Sachsens im Industriezeitalter, Leipzig 2006
- KARSTEN, C. J. B.:
- 1828 Grundriss der deutschen Bergrechtslehre mit besonderer Rücksicht auf die französische Berggesetzgebung, Berlin 1828
- KLOSTERMANN, R.:
- 1871 Lehrbuch des Preussischen Bergrechtes mit Berücksichtigung der übrigen deutschen Bergrechte, Berlin 1871
- KÖHLER, Alexander Wilhelm:
- 1824 Anleitung zu den Rechten und der Verfassung bey dem Bergbaue im Königreich Sachsen zur Grundlage bey Vorlesungen, 2. Aufl. Freiberg 1824
- KRESSNER, Paul Martin:
- 1858 Systematischer Abriss der Bergrechte in Deutschland mit vorzüglicher Rücksicht auf das Königreich Sachsen, Freiberg 1858
- MÜCKE, Manfred:
- 2017 Adolph Beyers (1709-1768) Entwurf einer Bergstaatsrechtslehre in der „OTIA METALLICA oder Bergmännische Neben-Stunden darinnen verschiedene Abhandlungen von Berg-Sachen“ – eine späte Rezension, in: Der Anschnitt 69 (2017), S. 96-104
- MÜLLER-ERZBACH, Rudolf:
- 1917 Das Bergrecht Preußens und des weiteren Deutschlands, Stuttgart 1917
- OTTO, Georg Ernst:
- 1854 Vom Versuch der Verbrechen. Eine juristische Abhandlung, Leipzig 1854
 - 1856 Studien auf dem Gebiete des Bergrechtes, Freiberg 1856
 - 1860 Grundzüge einer philosophischen Kosmologie, Freiberg 1860
- SCHOMBURG, J. A.:
- 1857 Betrachtungen über die neuere deutsche Berggesetzgebung mit Rücksicht vornehmlich auf Oesterreich, Preußen, Sachsen und Thüringen, Leipzig 1857
- VÖLKEL, Carl:
- 1924 Grundzüge des preussischen Bergrechts, 2. Aufl. Berlin und Leipzig 1924
- WAGENBRETH, Otfried:
- 2000 Atlas zur Geschichte und Landeskunde von Sachsen, Beiheft zur Karte A9, Bodenschätze und Bergbau, Leipzig/Dresden 2000
- WAHLE, G. H.:
- 1891 Das Allgemeine Berggesetz für das Königreich Sachsen. Nach amtlichen Quellen erläutert, Freiberg 1891
- WEISSENBACH, C. G. A. von:
- 1833 Sachsens Bergbau, nationalökonomisch betrachtet, Freiberg 1833

Anschrift des Verfassers

Prof. Dr. Manfred Mücke
Friedrich-Hegel-Str. 17
01187 Dresden